

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung der B&W Personal GbR (01/2023)

Der Firma B&W Personal GbR Michael Braune & Sylvia Weis in 04347 Leipzig, Volksgartenstraße 25 B, -nachfolgend Verleiher genannt- ist durch Bescheid der Bundesagentur für Arbeit in Kiel die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung erteilt worden.

A: Vorbemerkung:

Diese AGB's regeln die vorübergehende Arbeitnehmerüberlassung von Mitarbeitern durch die B&W Personal GbR an Ihre Kunden sowie die Vermittlung von Personal zur Festanstellung durch die Kunden. Sie gelten ausschließlich soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

B: Arbeitnehmerüberlassung:

§ 1 Leistungen der B&W

- (1) B&W überlässt dem Kunden den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) konkretisierten Mitarbeiter zur Verfügung. Der Abschluss dieses AÜV begründet keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden.
- (2) Grundsätzlich ist der AÜV schriftlich abzuschließen. Gemäß §126a BGB kann die schriftliche Form durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden.
- (3) Der Mitarbeiter hat die berufliche Eignung und ist zur Ausführung des spezifischen Kundenauftrages in der Lage. Er darf daher auch nur die seinem Berufsbild entsprechenden Tätigkeiten ausführen. Bei einer Änderung des Auftrages (z.B. Umsetzung des Mitarbeiters, Änderung der zu verrichtenden Tätigkeit etc.) ist der Kunde verpflichtet, B&W unverzüglich zu informieren, damit eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Vorsorge etc.) geklärt und umgesetzt werden können. B&W ist jederzeit der Zutritt zum Tätigkeitsbereich des überlassenen Mitarbeiters zu ermöglichen.
- (4) B&W ist im Rahmen des Diskretionsrecht berechtigt, die Ausführung des Auftrags auch einem anderen, gleich qualifizierten Mitarbeiter zu übertragen.

§2 Arbeitssicherheit:

- (1) Der Kunde trägt dafür Sorge und hat sich fortlaufend davon zu überzeugen, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs-, und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden und die Gefährdungsbeurteilung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durchgeführt und dokumentiert ist. Auf Nachfrage stellt der Kunde B&W diese zur Verfügung, Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe müssen gewährleistet sein.
- (2) Der Kunde hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Anwendung vor Beginn der Beschäftigung zu unterweisen. Die für die auszuführende Tätigkeit jeweils erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegt.
- (3) Bei einem Arbeitsunfall ist B&W unverzüglich zu informieren. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird gemeinsam untersucht und von B&W unverzüglich der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft mittels schriftlicher Unfallanzeige gemeldet. Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom Kunden an die für ihn zuständige Berufsgenossenschaft zu übersenden.

§ 3 Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages:

- (1) In der 1 Woche kann der AÜV mit einer Frist von einem Werktag, bis zum Ablauf des 5. Monats der Überlassung mit einer Frist von 5 Werktagen zum Ende der Kalenderwoche und ab dem 6. Monat der Überlassung mit einer Frist von 14 Werktagen zum Ende der Kalenderwoche gekündigt werden. Samstage sowie Sonn-, und Feiertage zählen nicht als Werktage.

§4 Übernahme von überlassenen Mitarbeitern:

- (1) Begründet der Kunde oder ein mit ihm i.S.v. § 15 AktG verbundenes Unternehmen während oder im Anschluss an die Arbeitnehmerüberlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem überlassenen Mitarbeiter hat B&W Anspruch auf ein Vermittlungshonorar. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit dem Mitarbeiter oder wenn ein Dritter einen Werks-, Dienst- oder AÜ-Vertrag abschließt. Eine kostenfreie Übernahme ist 18 Monate nach Überlassungsbeginn möglich. Das Vermittlungshonorar beträgt bei kaufmännischen, gewerblichen und technischen Positionen 28% und bei Positionen im Bereich der IT 33% des Jahresbruttoeheltes.
- (2) Berechnungsgrundlage ist das zukünftige Jahresbruttozielgehalt des Kunden gemäß §14 SGB IV. Das Jahresbruttozielgehalt berechnet sich unter Einschluss aller Zuschläge und zusätzlichen Leistungen, wie Jahressonderzahlungen, Weihnachts-, und Urlaubsgeld, Tantiemen, Firmenwagen etc.
- (3) Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht mit Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden oder einem mit ihm i.S.v. §15 AktG verbundenes Unternehmen und dem Mitarbeiter. Der Kunde ist verpflichtet, B&W den Vertragsabschluss unverzüglich anzuzeigen und die Vergütungsbestandteile mitzuteilen.
- (4) Sofern die Übernahme des Mitarbeiters der B&W durch den Kunden oder ein mit ihm i.S.v. §15 AktG verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Ende der Überlassung erfolgt, steht dem Kunden der Nachweis offen dass kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Überlassung des Mitarbeiters durch den Kunden besteht. Gelingt dieser Nachweis, ist ein Vermittlungshonorar nicht geschuldet.
- (5) Sollte der Kunde oder ein mit ihm i.S.v. §15 AktG verbundenes Unternehmen einen durch B&W für eine Arbeitnehmerüberlassung vorgeschlagenen Mitarbeiter ohne vorherige Überlassung direkt einstellen, ist ein Vermittlungshonorar in Höhe von 28% Jahresbruttozielgehaltes fällig.
Wird der Mitarbeiter innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung über einen anderen Verleiher entliehen, steht B&W einmalig Anspruch auf ein Honorar in Höhe des 200-faches des zuletzt vom Kunden an B&W gezahlten Stundenverrechnungssatzes zu.

§5 Gewährleistung/Haftung:

- (2) Der Kunde darf den B&W Mitarbeiter nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Kunden.
- (3) B&W haftet nur für die fehlerfreie Auswahl ihrer Mitarbeiter für die vereinbarte Tätigkeit. Sie haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den Mitarbeiter sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Kunde ist verpflichtet B&W von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und der Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit haftet B&W bei eigenen Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für alle sonstigen Schäden haftet B&W bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte/normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt sowohl für die Haftung für die sorgfältige Auswahl des Mitarbeiters als auch für alle anderen Fälle (Verzug, Unmöglichkeit, positive Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertragsabschluss etc)
- (4) B&W übernimmt keine Haftung für Produktionsausfälle und deren Folgeschäden, die durch Fernbleiben der Leiharbeitnehmer vom Arbeitsplatz entstehen.

§6 Rechnungslegung/Zahlungsbedingungen:

- (1) Rechnungen werden dem Kunden wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat übersandt. Abrechnungsgrundlage sind die vom Kunden unterzeichneten Zeitnachweise des B&W Mitarbeiters. Die Zeitnachweise werden dem Kunden wöchentlich, zum Ende des Kalendermonats bzw. unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vorgelegt. Die von B&W erteilten Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar.
- (2) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist B&W berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten-Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Entleiher den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. B&W ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zustellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.
- (3) B&W hat zudem einen Anspruch auf eine Erhöhung der Überlassungsvergütung um den Faktor, um den er nach Regelungen von Tarifverträgen über Branchenzuschläge (seit dem 01.11.2012) oder Tarifvertragswerken in der jeweils gültigen Fassung oder auf Grund von erworbenen Equal Pay Ansprüchen zu höheren Zahlungen an die überlassenen Arbeitnehmer verpflichtet ist. Treffen der einsatzbezogene Zuschlag gem. §4 ETV BAP/DBG nach einer Einsatzdauer von 9 Monaten in Höhe von 1,5 % bzw. nach 12 Monaten in Höhe von 3,0 % und der Branchenzuschlag aufeinander so wird nur der höhere Zuschlag berechnet.
- (4) Unsere Verrechnungssätze verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Bei Änderungen der Tarifverträge der B&W Mitarbeiter oder bei gesetzlicher Änderung der Lohnuntergrenze verpflichten sich B&W und Kunde zur Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, die Verrechnungssätze entsprechend anzupassen.

§7 Schlussbestimmungen:

- (1) Soweit nicht im Einzelfall durch Unterschrift der B&W etwas anderes schriftlich bestätigt ist, gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Entleihers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise den zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.
- (2) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweilige Ort der B&W Personal GbR